



Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188
press@bis.org
www.bis.org

Ref.-Nr.: 2/2013

7. Januar 2013

Basler Ausschuss veröffentlicht überarbeitete Formulierung der Mindestliquiditätsquote von Basel III

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlicht die vollständige Fassung der [überarbeiteten Formulierung der Mindestliquiditätsquote \(LCR\)](#), nach [Genehmigung am 6. Januar 2013](#) durch sein Führungsorgan, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (GHOS). Die LCR ist eine zentrale Komponente der Basel-III-Reformen, die globale, von den Staats- und Regierungschefs der G20 genehmigte Eigenkapitalvorschriften und Liquiditätsanforderungen für Banken umfassen.

Die LCR ist eine der wichtigsten Reformen des Basler Ausschusses, mit denen die globalen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards gestärkt werden sollen, die ihrerseits zu einem widerstandsfähigeren Bankensektor beitragen. Mit der LCR wird die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken verbessert. Konkret wird sichergestellt, dass eine Bank über einen angemessenen Bestand an lastenfremen erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA) verfügt, die an privaten Märkten ohne Weiteres sofort flüssig gemacht werden können, und dass sie damit ihren Liquiditätsbedarf in einem Liquiditätsstressszenario von 30 Kalendertagen decken kann. Mit der LCR wird die Resistenz des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, verbessert und so die Gefahr verringert, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken.

Die LCR wurde erstmals im [Dezember 2010](#) veröffentlicht. Gleichzeitig lancierte der Basler Ausschuss damals ein rigoroses Verfahren, um den Standard und seine Auswirkungen auf die Finanzmärkte, die Kreditvergabe und das Wirtschaftswachstum zu überprüfen. Er sicherte zu, wenn nötig auf unbeabsichtigte Auswirkungen zu reagieren.

Die [Änderungen der LCR](#), die der Basler Ausschuss in den letzten beiden Jahren erarbeitete und vereinbarte, umfassen eine Erweiterung der Palette von Aktiva, die als HQLA zulässig sind, und einige Verfeinerungen der angenommenen Zu- und Abflussraten, um tatsächlichen Erfahrungen in Krisenzeiten besser Rechnung zu tragen. Geeinigt hat sich der Basler Ausschuss zudem auf einen geänderten Zeitplan für eine schrittweise Einführung des Standards und auf ergänzende Angaben, die seine Absicht wiedergeben, dass der Bestand an liquiden Aktiva in Krisenzeiten angegriffen werden darf.